

Preiskorrektur

Gesellschaft / WP-Bezeichnung	ISIN	Datum	Variable Notierung
BASF ANL.05/12	DE000A0EUB86	31.01.2011	102,05G statt 102,15

Bezugsrechtshandel

Gesellschaft	Bezugsrechts ISIN	Ausgabepreis	Verhältnis	Bezugsfrist	Notierungstage
RIB Software AG	DE000A1H3499	wird noch festgelegt	8:3	25.01.2011 - 07.02.2011	25.01.2011 - 03.02.2011

Bekanntmachungen

Korrektur zu
Bekanntmachung Nr. 11 / 7 F 001 vom 24. Januar 2011

Änderungen Geschäftsbedingungen der Börse Düsseldorf AG für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf

Der Vorstand der Börse Düsseldorf AG hat die nachfolgenden Änderungen der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf erlassen. Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat die Änderungen gebilligt. Nach Ablauf der in § 28 vorgesehenen Widerspruchsfrist treten die Geschäftsbedingungen mit Wirkung zum 7. Februar 2011 in Kraft.

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen)

„I. Organisation des Freiverkehrs

§ 1 — Träger und Organisation des Freiverkehrs. (1) Die Börse Düsseldorf AG ist Träger des Freiverkehrs an der Börse Düsseldorf.

§ 2 — (2) Der Träger beauftragt mit der Organisation des Freiverkehrs die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf.

§ 3 — (3) Die Verwaltungsaufgaben für den Freiverkehr nimmt die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf wahr.

II. Einbeziehungen in den Freiverkehr**~~1. Allgemeine Einbeziehungsvoraussetzungen~~**

§ 42 — Allgemeine Einbeziehungsvoraussetzungen. (1) Über die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr entscheidet auf Antrag eines zum Handel an der Börse zugelassenen Unternehmens die Geschäftsführung.

(2) Der Antragsteller muss sich zur Anerkennung ~~der Freiverkehrsrichtlinien dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen~~ und zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten verpflichten. Er muss die Lieferbarkeit der Wertpapiere, die Geldverrechnung (ordnungsgemäße Abwicklung) sowie die rechtzeitige und fortlaufende Unterrichtung der Geschäftsführung über Dividenden, Bezugsrechte, Kapitalmaßnahmen, Fälligkeiten, Verlosungen, Zinsänderungen und alle weiteren für die Preisermittlung wesentlichen Umstände sicherstellen. Er muss insbesondere auch über die Aussetzung der Notierung, ein Delisting oder eine Herabstufung in ein anderes Marktsegment an der Heimatbörse informieren.

(3) Vom Antragsteller kann die Stellung einer ausreichenden eigenen Sicherheit für Haftungsfälle aus der Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr, deren Höhe von der Geschäftsführung festgelegt wird, verlangt werden. Diese Sicherheit wird zusätzlich zu der nach § 14 BörsO geleistet.

(4) Wenn die Börsenzulassung des Antragstellers erlischt oder zum Ruhen gebracht wird, entscheidet die Geschäftsführung über den Fortbestand der Notierung, sofern nicht ein anderes zum Handel zugelassenes Unternehmen die Verpflichtungen des Antragstellers aus der Einbeziehung übernimmt.

(5) Eine Zustimmung des Emittenten zur Einbeziehung der Wertpapiere seines Unternehmens in den Freiverkehr ist nicht erforderlich.

§ 53 — Antragsinhalt. Der Antrag muss Angaben darüber enthalten, ob die Wertpapiere in einem anderen inländischen oder ausländischen Markt börsentäglich gehandelt werden. Insbesondere sind bei ausländischen Wertpapieren die Heimatbörse und ggf. das Handelssegment, in dem der Handel stattfindet, anzugeben. Die inländischen Börsen, an denen ein Handel stattfindet, sind vollständig unter Angabe der jeweiligen Handelssegmente anzugeben.

§ 64 Ablehnungsgründe. — Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn insbesondere die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes nicht gegeben sind oder der Einbeziehung Anlegerschutzinteressen entgegenstehen oder die Einbeziehung zur Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen kann. Die Geschäftsführung kann die Einbeziehung widerrufen, wenn Voraussetzungen, die der Einbeziehung zugrunde lagen, weggefallen sind. Dies gilt insbesondere, wenn Wertpapiere aus einem börsenmäßigen Markt an der Heimatbörse aufgrund von Regelverletzungen ausgeschlossen werden. Der Antragsteller hat dies unverzüglich der Geschäftsführung der Börse und der Handelsüberwachung mitzuteilen.

2. Berücksichtigung der Anlegerschutzinteressen

§ 7-5 Berücksichtigung der Anlegerschutzinteressen. (1) Bei der Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr gelten die Anlegerschutzinteressen und die Anforderungen an die Bildung eines börsenmäßigen Marktes nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften als ausreichend berücksichtigt.

(2) Bei der Entscheidung über eine Einbeziehung ist zu berücksichtigen, ob

1. die Einbeziehung von Wertpapieren in Verbindung mit einem "öffentlichen Angebot" im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes beantragt wird, die nicht an einer anderen inländischen Börse zum regulierten Markt zugelassen sind oder nicht bereits an einem anderen vergleichbaren ausländischen staatlich geregelten und überwachten Kapitalmarkt im Sinne des § 2 Absatz 5 WpHG gehandelt werden oder
2. die Einbeziehung von Wertpapieren beantragt wird, die bereits an einer anderen inländischen Börse zum regulierten Markt zugelassen sind oder bereits an einem anderen vergleichbaren ausländischen staatlich geregelten und überwachten Kapitalmarkt im Sinne des § 2 Absatz 5 WpHG gehandelt werden oder
3. die Einbeziehung von Wertpapieren beantragt wird, die bereits an einem anderen in- oder ausländischen Handelsplatz oder -segment gehandelt werden, der nicht als staatlich geregelter und überwachter Kapitalmarkt im Sinne des § 2 Absatz 5 WpHG anerkannt ist, oder
4. die Einbeziehung von Wertpapieren beantragt wird, bei denen keiner der in den Nummern 1 bis 3 genannten Fälle vorliegt.

§ 8-6 Anlegerschutz bei der Einbeziehung von Aktien gemäß § 7-5 Absatz 2 Nummer 1. (1) In den Fällen des § 7-5 Absatz 2 Nummer 1 stehen der Einbeziehung der Aktien Anlegerschutzinteressen in der Regel nicht entgegen, wenn

1. a) ~~der Emittent einen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach dem WpPG oder gemäß § 17 Abs. 3 WpPG von einer zuständigen Behörde eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums gebilligten Wertpapierprospekt ("Wertpapierprospekt") in deutscher oder englischer Sprache vorlegt; im Fall eines Wertpapierprospekts in englischer Sprache ist neben dem Wertpapierprospekt eine Übersetzung der Zusammenfassung des Wertpapierprospekts in deutscher Sprache vorzulegen; ein nach den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes gebilligter oder bescheinigter Verkaufsprospekt vorgelegt wird~~

oder

b) ein Exposé gemäß Absatz 3 vorgelegt wird,

und

2. der Emittent sich dazu verpflichtet,

a) ~~in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 1 WpHG Insiderinformationen in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem zu veröffentlichen und die zu veröffentlichende Tatsache Informationen mindestens 30 Minuten vor der Veröffentlichung der Geschäftsführung mitzuteilen;~~

b) spätestens 6 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres einen testierten Jahresabschluss zu veröffentlichen;

c) ~~spätestens 3 Monate nach Ende eines Geschäftshalbjahres einen Zwischenbericht-Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen, der inhaltlich mindestens den Anforderungen von § 37 w Abs. 3 und 4 WpHG genügt anhand von Zahlenangaben und Erläuterungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage und des allgemeinen Geschäftsgangs des Emittenten im Berichtszeitraum vermittelt; einer Testierung des Zwischenberichts-Berichts bedarf es nicht;~~

d) für den Zeitpunkt der Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr und nachfolgend zu Beginn jedes Geschäftsjahres für mindestens das jeweilige Geschäftsjahr einen Unternehmenskalender zu erstellen und zu pflegen, der Angaben über die wichtigsten Termine des Emittenten, insbesondere Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Bilanzpressekonferenz enthält. Jede Änderung dieser Angaben ist vom Emittenten unverzüglich nachzutragen. Der Unternehmenskalender und etwaige Änderungen sind der Börse Düsseldorf in schriftlicher oder elektronischer Form zu übermitteln.

(2) Die Börse wird die in Absatz 1 Ziffer 1 a) und 2 aufgeführten Unterlagen über ihre Internetseite veröffentlichen. Zu diesem Zweck hat der Emittent der Börse diese Unterlagen in elektronischer Form als Pdf-Datei zu übermitteln. Überdies soll der Emittent alle Unterlagen auch auf seiner eigenen Internetseite zur Einsichtnahme bereithalten.

(3) Ein Exposé gemäß Absatz 1 b) muss aussagekräftige Informationen über das einzubeziehende Wertpapier und den Emittenten enthalten. Insbesondere sind Angaben zu folgenden Punkten zu machen:

- Firma
- Rechtsform
- Sitz
- Anschrift
- Handelsregistereintragung
- Geschäftsjahr
- Grundkapital
- Eigenkapital
- Vorstand
- Aufsichtsrat
- ISIN
- Kapitalentwicklung
- Geschäftsgegenstand
- Zahl- und Hinterlegungsstelle
- Aktionärsstruktur und Freefloat
- Vergleichende Darstellung der Vermögens, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft über die letzten drei Jahre
- Lagebericht für das letzte Jahr vor und das Jahr der Antragstellung
- Weiterer Geschäftsgang und Aussichten.

Das Exposé ist vom Emittenten und Antragsteller zu unterzeichnen. Vorbehaltlich gesetzlicher Auskunfts- und Herausgabepflichten ist die Börse nicht berechtigt, das Exposé zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben.

(4) Dem Antrag auf Einbeziehung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ~~Verkaufsprospekt~~ Wertpapierprospekt i.S.d. Absatz 1 Nr. 1 a) oder Exposé gemäß Absatz 3 in gedruckter Form
- Erklärung des Emittenten, während der Dauer der Einbeziehung den in Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten Verpflichtungen nachzukommen
- ~~aktueller~~ Beglaubigter Handelsregisterauszug nach dem neuesten Stand
- Satzung oder Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung
- Testierte Geschäftsberichte für die letzten drei Geschäftsjahre; falls das Unternehmen noch keine drei Jahre existiert sind der Gründungsprüfungsbericht und die Eröffnungsbilanz beizufügen
- ~~Nachweis der Rechtsgrundlage der Wertpapierausgabe~~
- Im Falle der Einzelverbriefung ein Musterstück je Werteinheit.

Die Geschäftsführung kann eine spätere Einreichung der vorstehenden Unterlagen gestatten; in diesen Fällen erfolgt die Einbeziehung unter Vorbehalt. Eine Notierungsaufnahme findet erst nach Vorliegen und Prüfung sämtlicher Unterlagen statt.

§ 9-7 Anlegerschutz bei der Einbeziehung von Wertpapieren gemäß § 7-5 Absatz 2 Nummer 2. In den Fällen des § 7-5 Absatz 2 Nummer 2 gilt der Anlegerschutz grundsätzlich als gewahrt.

§ 10-8 Anlegerschutz bei der Einbeziehung von Aktien gemäß § 7-5 Absatz 2 Nummer 3. (1) In den Fällen des § 7-5 Absatz 2 Nummer 3 hat der Antragsteller nachzuweisen, dass der Anlegerschutz bei der Einbeziehung der Aktien hinreichend gewahrt ist. Zu diesem Zweck hat er der Geschäftsführung insbesondere darzulegen, wie der betreffende Handelsplatz oder das Handelssegment organisiert ist, der Handel überwacht wird und welche Emissionsfolgepflichten der Emittent einzuhalten hat. Während der Dauer der Notierung muss der Antragsteller die Börse über etwaige Veränderungen unverzüglich informieren.

(2) Hat die Geschäftsführung bereits einem Antrag auf Einbeziehung einer an einem Handelsplatz oder -segment im Sinne des § 7-5 Absatz 2 Nummer 3 notierten Gattung stattgegeben, kann der Antragsteller bei weiteren Einbeziehungsanträgen für an diesem Handelsplatz oder -segment notierten Aktien auf den Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 verweisen.

§ 11-9 Anlegerschutz bei der Einbeziehung von Aktien gemäß § 7-5 Absatz 2 Nummer 4. (1) In den Fällen des § 7-5 Absatz 2 Nummer 4 hat der Antragsteller nachzuweisen, dass der Anlegerschutz bei der Einbeziehung der Aktien hinreichend gewahrt ist. Hierzu hat er der Geschäftsführung grundsätzlich folgende Unterlagen mit dem Antrag zur Verfügung zu stellen:

- Einen bereits veröffentlichten ~~Wertpapierverkaufsprospekt~~ Verkaufsprospekt oder ein Exposé gemäß § 8-6 Absatz 3
- Eine Erklärung des Emittenten, während der Dauer der Einbeziehung den in § 8-6 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Verpflichtungen nachzukommen
- ~~Ein~~aktueller beglaubigter Handelsregisterauszug nach dem neuesten Stand
- Satzung oder Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung
- Testierte Geschäftsberichte für die letzten drei Geschäftsjahre.

(2) Sind einzelne Unterlagen nicht erhältlich, kann der Antragsteller in anderer Form nachweisen, dass der Anlegerschutz, insbesondere eine ausreichende Information der Anleger durch den Emittenten, gewährleistet ist.

§ 12-10 Anlegerschutz bei der Einbeziehung von Anteilscheinen an Investmentfonds. Der Anlegerschutz steht der Einbeziehung von Anteilscheinen an Investmentfonds grundsätzlich nicht entgegen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden: Es handelt sich um

- Anteilscheine an Publikums-Sondervermögen gemäß § 2 Abs. 3 Investmentgesetz, die öffentlich vertrieben werden oder wurden und deren Vertragsbedingungen gemäß § 43 Investmentgesetz von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt wurden oder um
- Anteilscheine, die von ausländischen Investmentgesellschaften ausgegeben werden oder wurden und deren öffentlicher Vertrieb in Deutschland nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht untersagt worden ist.

Der Antragsteller hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu versichern und der Geschäftsführung diese auf Anforderung nachzuweisen.

§ 13-11 Anlegerschutz bei der Einbeziehung sonstiger Wertpapiere. Wird die Einbeziehung von Wertpapieren beantragt, für die die vorstehenden Vorschriften keine Regelungen enthalten, legt die Geschäftsführung die Einbeziehungsvoraussetzungen fest.

§ 13-12 Handel per Erscheinen. Schuldverschreibungen, die zum Zeitpunkt der Einbeziehung rechtlich noch nicht entstanden sind, können unabhängig davon, dass insoweit die Lieferbarkeit i.S.d. § 4-2 Abs. 2 nicht gegeben ist, einbezogen werden. Die Einbeziehung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn

- a) nach Ablauf von 10 Tagen nach dem bei Einbeziehung genannten Valutatag die Schuldverschreibung nicht entstanden ist oder zu diesem Zeitpunkt eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte nicht gewährleistet ist oder
- b) zuvor bereits feststeht, dass die Schuldverschreibung nicht entstehen wird.

Im Falle der automatischen Beendigung der Einbeziehung ist die Einstellung des Handels zu veröffentlichen.

§ 13 Nutzung der Zeichnungsfunktionalität. Für die Platzierung von Wertpapieren, die in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, kann auf Antrag die Zeichnungsfunktionalität des börslichen Handelssystems für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen gemäß § 21 genutzt werden.

§ 14 Bildung eines börsenmäßigen Marktes bei der Einbeziehung von Aktien. (1) Bei Aktien gelten die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes grundsätzlich als erfüllt, wenn der Mindestnennbetrag der einbezogenen Wertpapiere nominal Euro 250.000 beträgt.

(2) Die Mindeststückzahl, die dem Markt bei Handelsbeginn zur Verfügung stehen muss, beträgt 100.000 Stück.

(3) Der voraussichtliche Kurswert des dem Markt zur Verfügung stehenden Kapitals soll Euro 1 Mio. nicht unterschreiten.

(4) Bei allen übrigen Wertpapierarten legt die Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes fest.

§ 15 Notierungseinstellung. (1) Auf Antrag des Einbeziehenden bzw. seines Rechtsnachfolgers oder der Geschäftsführung können Notierungen im Freiverkehr eingestellt werden. Über eine Notierungseinstellung entscheidet die Geschäftsführung.

(2) Ein Antrag auf Notierungseinstellung für einzelne Gattungen kann durch den Einbeziehenden bzw. seinen Rechtsnachfolger frühestens drei Monate nach Notierungsaufnahme gestellt werden. Wird dem Antrag stattgegeben, erfolgt die Notierungseinstellung einen Monat nach Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Der Zeitpunkt der Notierungseinstellung wird unverzüglich im Internet auf der Homepage der Börse bekannt gemacht.

(3) Die in Absatz 2 genannten Fristen gelten nicht im Falle eines Delistings an der Heimatbörse.

III. Der mittelstandsmarkt

Der **mittelstandsmarkt** ist ein Marktsegment der Börse Düsseldorf für die Eigenkapital- und Fremdkapitalbeschaffung mittelständischer Unternehmen. Es können neben Aktien und Anleihen auch andere Wertpapiere dieser Emittenten wie beispielsweise hybride oder Eigenkapital ersetzende Wertpapiere wie Nachranganleihen notiert werden. Die Emittenten haben die Möglichkeit, die Zeichnungsfunktionalitäten des Börsensystems für die Platzierung der Wertpapiere zu nutzen.

§ 16 kapitalmarktpartner. (1) Unternehmen, die Dienstleistungen anbieten, die Emittenten im Rahmen der Emission und der Aufnahme ihrer Wertpapiere in den **mittelstandsmarkt** benötigen, können als **kapitalmarktpartner** zugelassen werden. Zu den Dienstleistungen in diesem Sinne gehören im Primärmarkt z. B. Prospekterstellung, Rating, Marketing, Führung des Zeichnungsbuches, Erstellung von Investmentreports oder Unternehmensbewertungen. Im Sekundärmarkt können **kapitalmarktpartner** z. B. Unterstützung bei der Erfüllung der Folgepflichten, Ratingupdates oder die Abwicklung von mit dem Wertpapier verbundenen Zahlungen anbieten.

(2) Die Zulassung als kapitalmarktpartner erfolgt durch Abschluss einer Vereinbarung über die Tätigkeit als kapitalmarktpartner mit dem Träger. Voraussetzung für den Abschluss der Vereinbarung ist der Nachweis der fachlichen Eignung und der ausreichenden Erfahrung mit den Dienstleistungen, die das Unternehmen als kapitalmarktpartner am mittelstandsmarkt anbieten möchte. Ein Anspruch auf Zulassung als kapitalmarktpartner am mittelstandsmarkt besteht nicht.

§ 17 beiratmittelstandsmarkt. (1) Am mittelstandsmarkt wird ein beiratmittelstandsmarkt eingerichtet, der sich aus der Geschäftsführung und Vertretern der kapitalmarktpartner zusammensetzt. Im Beirat sollen alle Interessengruppen aus dem Kreis der kapitalmarktpartner vertreten sein.

(2) Der beiratmittelstandsmarkt berät die Geschäftsführung insbesondere bei folgenden Themen:

- Weiterentwicklung des mittelstandsmarktes
- Änderungen der Regularien
- Definition der Anforderungen für die Aufnahme neuer Wertpapierarten im mittelstandsmarkt
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen.

Ferner berät er die Geschäftsführung bei allgemeinen Fragen der Finanzierung von mittelständischen Unternehmen.

(3) Die Mitglieder des beiratmittelstandsmarkt werden von der Geschäftsführung bestimmt.

(4) Der beiratmittelstandsmarkt wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende.

§ 18 Antragstellung und Antragsinhalt. (1) Wertpapiere, die zum regulierten Markt der Börse Düsseldorf zugelassen oder in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen werden, können auf Antrag in den mittelstandsmarkt aufgenommen werden. Der Antrag ist vom Emittenten gemeinsam mit einem kapitalmarktpartner zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Wertpapierprospekt
2. aktueller Handelsregisterauszug
3. Satzung oder Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung
4. testierte Jahresabschlüsse für die letzten drei Geschäftsjahre; falls das Unternehmen noch keine drei Jahre existiert sind der Gründungsprüfungsbericht und die Eröffnungsbilanz beizufügen
5. Vertrag des Emittenten mit dem kapitalmarktpartner, der gemeinsam mit dem Emittenten den Antrag stellt
6. Ratingbericht, dessen Zusammenfassung und das Ratingzertifikat, soweit ein Rating nach den nachfolgenden Vorschriften erforderlich ist
7. Erklärung der Geschäftsleitung des Emittenten,
 - a. während der Dauer der Einbeziehung in den mittelstandsmarkt die Geltung dieser Geschäftsbedingungen sowie etwaiger künftiger Änderungen anzuerkennen und insbesondere den in § 22 aufgeführten Verpflichtungen nachzukommen
 - b. für das betreffende Wertpapier an keiner anderen Wertpapierbörse einen Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung gestellt zu haben; falls ein solcher Antrag gestellt worden ist, sind die Gründe für dessen Ablehnung oder Rücknahme darzulegen.
8. ein Datenblatt mit dem folgenden Inhalt:
 - a. zum Emittenten
 - Gründungsdatum
 - angewandte Rechnungslegungsvorschriften (HGB, IFRS oder US-GAAP)
 - Geschäftsjahr
 - Namen und Funktion der Mitglieder des geschäftsführenden Organs
 - weitere Wertpapiere des Emittenten, die zu einem regulierten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind (WKN / ISIN, Börse, Handelssegment)
 - Kurzbeschreibung des operativen Geschäfts des Emittenten
 - b. zum Wertpapier
 - WKN / ISIN des Wertpapiers
 - Marktsegment (regulierter Markt oder Freiverkehr)
 - bei Aktien die Höhe des Grundkapitals, die Anzahl der ausgegebenen Aktien, Aktionärsstruktur und Freefloat
 - Ausführungen zur Verwendung des Emissionserlöses

- bei Anleihen die wesentlichen Anleihebedingungen (insb. Emissionsvolumen, Stückelung, Laufzeit, Zinstermine, Zinssatz, Zahlstelle, Kündigungsfristen)

Die Unterlagen zu Ziffer 1, 6 und 8 sind in elektronischer Form als pdf-Datei an dermittelstandsmarkt@boerse-duesseldorf.de zu senden, da sie im Falle einer positiven Entscheidung über den Antrag auf der Internetseite des **mittelstandsmarkt** zum Download eingestellt werden.

(3) Die Geschäftsführung kann die Einreichung weiterer Unterlagen und ergänzende Angaben verlangen, wenn diese für ihre Entscheidung oder für eine ausreichende Unterrichtung des Publikums erforderlich sind.

(4) Erlangt der **kapitalmarktpartner** i.S.v. Absatz 1 Satz 2 Kenntnis davon, dass Voraussetzungen für die Aufnahme des Wertpapiers in den **mittelstandsmarkt** von Anfang an nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder der Emittent Folgepflichten nicht oder nicht fristgerecht einhält, wird er die Geschäftsführung hierüber unverzüglich informieren.

(5) Ein Anspruch auf Aufnahme eines Wertpapiers in den **mittelstandsmarkt** besteht nicht. Die Aufnahme eines Wertpapiers in den **mittelstandsmarkt** wird bekannt gemacht.

§ 19 Allgemeine Anforderungen für die Aufnahme von Wertpapieren in den mittelstandsmarkt. Wertpapiere können in den **mittelstandsmarkt** aufgenommen werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Der Emittent hat gegenüber dem Träger die im Anhang 1 befindliche Erklärung abgegeben.
2. Der Emittent hat mit dem **kapitalmarktpartner**, mit dem er gemeinsam die Aufnahme des Wertpapiers in den **mittelstandsmarkt** beantragt hat, einen Vertrag abgeschlossen, der den im Anhang 2 festgelegten Mindestinhalt aufweist.
3. Der Emittent hat einen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach dem WpPG oder gemäß § 17 Abs. 3 WpPG von einer zuständigen Behörde eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums gebilligten Wertpapierprospekt ("Wertpapierprospekt") in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt. Im Fall eines Wertpapierprospekts in englischer Sprache ist neben dem Wertpapierprospekt eine Übersetzung der Zusammenfassung des Wertpapierprospekts in die deutsche Sprache vorzulegen.
4. Der Skontoführer, der das Skontro für das Wertpapier im **mittelstandsmarkt** führen soll, hat der Aufnahme zugestimmt.

§ 20 Besondere Anforderungen für die Aufnahme von Anleihen in den mittelstandsmarkt. Anleihen können in den **mittelstandsmarkt** aufgenommen werden, wenn neben § 19 die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Der Emittent hat ein Emittentenrating in Form eines Ratingberichts einer in dem Verzeichnis gemäß Art. 18 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1060/2009 (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 eingetragenen Ratingagentur, eine Zusammenfassung und das Ratingzertifikat vorgelegt. Das Rating muss mindestens mit der Einstufung „BB“ versehen und höchstens zwölf Monate vor Antragstellung erstellt worden sein. Die Vorlage eines Ratingberichts ist entbehrlich, wenn andere Wertpapiere des Emittenten zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 WpHG zugelassen sind. Sollte diese Zulassung während der Aufnahme der Anleihe in den **mittelstandsmarkt** enden, ist der Ratingbericht innerhalb von drei Monaten einzureichen und gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 5 jährlich zu erneuern.
2. Die Stückelung der Anleihe ist nicht größer als Euro 1.000.
3. Das Nominalvolumen der Anleihe soll mindestens Euro 10.000.000 betragen.

§ 21 Zeichnungsfunktionalität. (1) Für die Platzierung von Wertpapieren, die in den **mittelstandsmarkt** aufgenommen werden sollen, kann auf Antrag die Zeichnungsfunktionalität des börslichen Handelssystems für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen genutzt werden.

(2) Es bestehen grundsätzlich drei Optionen zur Gestaltung der Zeichnungsphase:

1. Zeichnungsphase vor Valuta mit täglicher Zuteilung.

Bei dieser Variante werden die eingehenden Zeichnungsaufträge innerhalb der vom Emittenten definierten Zeichnungsphase vom Skontroführer unmittelbar nach Eingang bearbeitet und abweichend zu der zweitägigen Valuta gemäß § 15 Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf mit Valuta Valutatag der Emission ausgeführt.

2. Zeichnungsphase vor Valuta mit Zuteilung 2 Börsentage vor Valuta.

Bei dieser Variante werden die eingehenden Zeichnungsaufträge vom Skontroführer bis zum Ende der vom Emittenten definierten Zeichnungsphase gesammelt und 2 Börsentage vor Valuta der Emission mit der zweitägigen Valuta gemäß § 15 Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf ausgeführt.

3. Zeichnungsphase nach Valuta.

Bei dieser Variante werden die eingehenden Zeichnungsaufträge vom Skontroführer mit Stückzinsberechnung und der zweitägigen Valuta gemäß § 15 Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf ausgeführt.

Im Antrag auf Nutzung der Zeichnungsfunktionalität ist die gewünschte Variante anzugeben. Sollte die Emission in der Variante 1 oder 2 während der Zeichnungsphase nicht voll platziert werden, ist ein Übergang auf Variante 3 möglich. Die Zeichnungsphase darf insgesamt nicht länger sein als 1 Jahr ab Billigung des Wertpapierprospekts.

(3) Während der Zeichnungsphase findet kein Handel statt. Die Notierungsaufnahme im **mittelstandsmarkt** erfolgt nach Beendigung der Zeichnungsphase. Der Beginn und das Ende der Zeichnungsphase sowie die Notierungsaufnahme werden bekannt gemacht.

§ 22 Folgepflichten des Emittenten. (1) Der Emittent ist für die Dauer der Aufnahme eines Wertpapiers in den **mittelstandsmarkt** verpflichtet,

1. in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 1 WpHG Insiderinformationen über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem zu veröffentlichen und die Informationen mindestens 30 Minuten vor der Veröffentlichung der Geschäftsführung mitzuteilen;
2. spätestens 6 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres einen testierten Jahresabschluss zu veröffentlichen;
3. spätestens 3 Monate nach Ende eines Geschäftshalbjahres einen Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen, der inhaltlich mindestens den Anforderungen von § 37 w Abs. 3 und 4 WpHG genügt; einer Testierung des Berichts bedarf es nicht;
4. zu Beginn jedes Geschäftsjahres für mindestens das jeweilige Geschäftsjahr einen Unternehmenskalender zu erstellen und zu veröffentlichen, der Angaben über die wichtigsten Termine zu Emittent und Wertpapier enthält. Hierzu gehören je nach Wertpapierart z.B. Zeit und Ort der Hauptversammlung und Bilanzpressekonferenz, Veröffentlichung von Jahresabschluss und Zwischenbericht sowie Zins- und Tilgungstermine. Jede Änderung dieser Angaben ist vom Emittenten unverzüglich nachzutragen.
5. für den Fall, dass für die Aufnahme oder den Verbleib im **mittelstandsmarkt** ein Ratingbericht vorzulegen war, innerhalb von 12 Monaten nach Veröffentlichung dieses Ratingberichts ein Ratingupdate einer in dem Verzeichnis gemäß Art. 18 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1060/2009 (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 eingetragenen Ratingagentur sowie das Bestätigungsschreiben, eine Zusammenfassung und das Ratingzertifikat der Ratingagentur einzureichen.
6. etwaige Nachträge zum Prospekt gemäß § 16 WpPG unverzüglich zu veröffentlichen.

(2) Die Unterlagen gemäß Absatz 1 sowie etwaige Änderungen sind in elektronischer Form als pdf-Datei an dermittelstandsmarkt@boerse-duesseldorf.de zu senden. Sie werden auf der Internetseite des **mittelstandsmarktes** zum Download eingestellt.

§ 23 Regelwerksverstöße; Widerruf der Aufnahme in den mittelstandsmarkt. (1) Für den Fall, dass Voraussetzungen für die Aufnahme des Wertpapiers in den **mittelstandsmarkt** von Anfang an nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder der Emittent Folgepflichten nicht oder nicht rechtzeitig einhält, kann die Geschäftsführung dem Emittenten eine angemessene Nachfrist zur Heilung der Regelwerksverstöße einräumen. Der Regelwerksverstoß sowie die eingeräumte Nachfrist werden bekannt gemacht.

(2) Im Falle von gravierenden oder nachhaltigen Pflichtverstößen oder wenn ein ordnungsgemäßer Handel des Wertpapiers dauerhaft nicht mehr gewährleistet erscheint, kann die Geschäftsführung die Aufnahme des Wertpapiers in den **mittelstandsmarkt** widerrufen.

(3) Die Geschäftsführung unterrichtet den Emittenten und dessen kapitalmarktpartner über den Widerruf der Aufnahme des Wertpapiers in den mittelstandsmarkt und macht den Widerruf bekannt.

(4) Der Emittent kann einen Widerruf der Aufnahme eines Wertpapiers in den mittelstandsmarkt frühestens ein Jahr nach Aufnahme des Wertpapiers in den mittelstandsmarkt beantragen. Der Widerruf wird einen Monat nach Ablauf des Monats wirksam, in dem der Antrag gestellt wurde. Der Antrag des Emittenten sowie der Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs werden bekannt gemacht. Die Folgepflichten sind bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs zu erfüllen.

(5) Der Widerruf der Aufnahme eines Wertpapiers in den mittelstandsmarkt lässt die Einbeziehung des Wertpapiers in den Freiverkehr unberührt. Für die Notierungseinstellung im Freiverkehr gilt § 15.

III. Skontroführung

§ 1524 Skontrozuständigkeit. (1) Die Beauftragung eines für den Aufruf und die Preisfeststellung im Freiverkehr zuständigen Skontroführers erfolgt durch die Geschäftsführung.

(2) Mit der Skontroführung im Freiverkehr können nur solche Unternehmen beauftragt werden, die die in der Börsenordnung festgelegten Anforderungen an die Zulassung von Skontroführern an der Börse Düsseldorf erfüllen.

§ 1625 Dauer der Skontrozuständigkeit. — (1) Die Skontrozuständigkeit wird für zwei Jahre vergeben und kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden, Kündigungen aus wichtigem Grund sind ohne die Einhaltung von Fristen möglich. Wird die Skontrozuständigkeit nicht zum erstmaligen Ablauf der Frist gekündigt, so verlängert sie sich stillschweigend jeweils um ein Jahr. Maßgeblich für den Beginn der Fristen ist der Zeitpunkt der erstmaligen Übernahme der Skontrozuständigkeit für einen Marktbereich.

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Beauftragung als Skontroführer nicht mehr vorliegen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Preisfeststellung gefährdet oder nicht mehr gegeben ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Skontroführer seinen Verpflichtungen aus der Börsenordnung und diesen Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommt oder wenn die Voraussetzungen für die ~~Skontroführung~~ Einbeziehung des Wertpapiers gemäß § 7-5 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

(3) Die Vergabe und die Kündigung der Skontrozuständigkeit sind bekannt zu geben.

IV. Schlussbestimmungen

~~§ 17 — (1) Auf Antrag des Einbeziehenden bzw. seines Rechtsnachfolgers oder der Geschäftsführung können Notierungen im Freiverkehr eingestellt werden. Über eine Notierungseinstellung entscheidet die Geschäftsführung.~~

~~(2) Ein Antrag auf Notierungseinstellung für einzelne Gattungen kann durch den Einbeziehenden bzw. seinen Rechtsnachfolger frühestens drei Monate nach Notierungsaufnahme gestellt werden. Wird dem Antrag stattgegeben, erfolgt die Notierungseinstellung einen Monat nach Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Der Zeitpunkt der Notierungseinstellung wird unverzüglich im Internet auf der Homepage der Börse bekannt gemacht.~~

~~(3) Die in Absatz 2 genannten Fristen gelten nicht im Falle eines Delistings an der Heimatbörse.~~

§ 1826 Haftung. — Die Börse Düsseldorf AG haftet Dritten gegenüber nicht für Schäden, die aus Maßnahmen gemäß dieser Geschäftsbedingungen, insbesondere aus der Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr, der Aufnahme von Wertpapieren in den mittelstandsmarkt, der Notierungseinstellung oder der Skontroverteilung Bestimmung der Skontrozuständigkeit entstehen.

§ 1927 Entgelte. — Für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr und den mittelstandsmarkt sowie -die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität wird werden eine Kostenpauschale Entgelte erhoben, deren Höhe vom Träger des Freiverkehrs in einem Entgeltverzeichnis festgesetzt wird.

§ 2028 Inkrafttreten.—(1) Die Geschäftsbedingungen sowie deren Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, der Träger hat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Änderungen der Geschäftsbedingungen werden den Handelsteilnehmern vor deren Inkrafttreten schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb von 10 Börsentagen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich oder elektronisch Widerspruch beim Träger erhebt. Auf diese Folge wird der Träger bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen.

(3) Im Fall eines Widerspruchs gemäß Abs. 2 kann der Träger die Geschäftsbeziehung mit dem Handelsteilnehmer mit einer Frist von sechs Wochen kündigen.

Anhang 1

Aufnahme in den mittelstandsmarkt der Börse Düsseldorf

XY Unternehmen, [Sitz]

- ISIN XXX -

Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Geschäftsbedingungen der Börse Düsseldorf AG für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf

Das

XY Unternehmen

Straße

Ort

- vertreten durch xxx -

- nachfolgend „Gesellschaft“ genannt -

verpflichtet sich unwiderruflich - für die Dauer der Aufnahme ihrer Wertpapiere in den mittelstandsmarkt der Börse Düsseldorf - die in den Geschäftsbedingungen der Börse Düsseldorf AG für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf (AGB Freiverkehr) enthaltenen Anforderungen zu erfüllen.

Wir verpflichten uns gemäß § 22 AGB Freiverkehr insbesondere,

- a) in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 1 WpHG Insiderinformationen über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem zu veröffentlichen und die zu veröffentlichende Information mindestens 30 Minuten vor der Veröffentlichung der Geschäftsführung mitzuteilen;
- b) spätestens 6 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres einen testierten Jahresabschluss zu veröffentlichen;
- c) spätestens 3 Monate nach Ende eines Geschäftshalbjahres einen Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen, der anhand von Zahlenangaben und Erläuterungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage und des allgemeinen Geschäftsgangs des Emittenten im Berichtszeitraum vermittelt; einer Testierung des Zwischenberichts bedarf es nicht;
- d) für den Zeitpunkt der Einbeziehung der Wertpapiere in den mittelstandsmarkt und nachfolgend zu Beginn jedes Geschäftsjahres für mindestens das jeweilige Geschäftsjahr einen Unternehmenskalender zu erstellen und zu pflegen, der Angaben über die wichtigsten Termine des Emittenten, z.B. Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Bilanzpressekonferenz enthält. Jede Änderung dieser Angaben ist vom Emittenten unverzüglich nachzutragen. Der Unternehmenskalender und etwaige Änderungen sind der Börse Düsseldorf in elektronischer Form zu übermitteln.
- e) falls die Gesellschaft für das Listing der Wertpapiere am mittelstandsmarkt ein Rating vorlegen musste, einmal jährlich ein Update des Ratings in Auftrag zu geben und der Börse den Ratingbericht, die Zusammenfassung des Ratingberichtes sowie das Rating-Zertifikat in elektronischer Form zu übermitteln.

Wir sind damit einverstanden, dass die Börse etwaige Mitteilungen nach a), den Jahresabschluss, den Halbjahresfinanzbericht, den Unternehmenskalender, die Zusammenfassung des Ratingberichts und das Zertifikat sowie das von uns gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 8 zur Verfügung gestellte Datenblatt auf der Website des **mittelstandsmarktes** veröffentlicht.

Wir erklären hiermit, während der Dauer der Einbeziehung der Wertpapiere in den **mittelstandsmarkt** die Geltung Geschäftsbedingungen der Börse Düsseldorf AG für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf sowie etwaiger künftiger Änderungen anzuerkennen und insbesondere den in § 22 aufgeführten Verpflichtungen nachzukommen.

Für das oben näher bezeichnete Wertpapier haben wir

- an keiner anderen Wertpapierbörse einen Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung gestellt.
- an der _____ [genaue Bezeichnung der Börse und des Marktsegments] einen Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung gestellt. Die Gründe für die Ablehnung oder die Rücknahme des Antrags haben wir auf dem als Anlage zu dieser Erklärung beigefügten Blatt erläutert.

Uns ist bekannt, dass Verstöße gegen die Geschäftsbedingungen der Börse Düsseldorf AG für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf, insbesondere die Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen den Widerruf der Aufnahme der Wertpapiere in den **mittelstandsmarkt** zur Folge haben kann.

Ort, Datum

Firma, Unterschrift

Anhang 2Mindestinhalte eines Vertrages zwischen Emittenten und einem Antrag stellenden kapitalmarktpartner i.S.v. § 4 Abs. 2 der Vereinbarung kapitalmarktpartner am mittelstandsmarkt (kapitalmarktpartner-Vertrag)1. Beratung- und Unterstützung des Emittenten durch den kapitalmarktpartner

Der **kapitalmarktpartner** berät und unterstützt den Emittenten bei der Einhaltung seiner Pflichten im Rahmen des Listings am **mittelstandsmarkt**, die sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr der Börse Düsseldorf ergeben. Derzeit sind dies insbesondere die Folgepflichten:

- fristgerechte Veröffentlichung eines testierten Jahres- sowie eines untestierten Halbjahresfinanzberichtes,
- Erstellung und Führung eines Unternehmenskalenders,
- ggf. Veröffentlichung von Ratingupdates,
- Veröffentlichung von potentiell kurserheblichen Insiderinformationen in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 1 WpHG,

2. Wegfall von Listingvoraussetzungen und Verstöße gegen Listingfolgepflichten

Erlangt der **kapitalmarktpartner** Kenntnis davon, dass

- Listingvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben oder
- Listingvoraussetzungen nachträglich weggefallen sind oder
- der Emittent Listingfolgepflichten nicht oder nicht fristgerecht einhält,

wird er die Börse Düsseldorf AG hierüber unverzüglich informieren.

3. Beendigung des Vertrages zwischen kapitalmarktpartner und Emittent

Der Vertrag **zwischen kapitalmarktpartner und Emittent** endet unbenommen weiterer Kündigungsgründe, wenn

- der kapitalmarktpartner seine Zulassung als kapitalmarktpartner am mittelstandsmarkt der Börse Düsseldorf AG verliert oder diese beendet,
- das Listing der Emission am mittelstandsmarkt der Börse Düsseldorf AG endet,
- der Vertrag von einer Seite vorzeitig gekündigt wird.

Der Emittent und der **kapitalmarktpartner** sind verpflichtet, die Börse Düsseldorf AG unverzüglich über eine Beendigung ihres Vertrages zu informieren.

Korrektur/Ergänzung:

§ 20 Nr. 3: Das Nominalvolumen der Anleihe soll mindestens Euro 10.000.000 betragen.

Düsseldorf, 28. Januar 2011

Aussetzung der Preisfeststellung**Pacific Lottery Corp., Calgary/Alta. (Canada)**

- ISIN: CA6945261049 -

Entsprechend der Handhabung an der Heimatbörse wurde die Preisfeststellung am 16. September 2010 von 16:33 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)

Düsseldorf, 17. September 2010

Aussetzung der Preisfeststellung**China Renji Medical Group Ltd., Hongkong (Hongkong)**

- ISIN: HK0648039433 -

Entsprechend der Handhabung an der Heimatbörse wurde die Preisfeststellung am 18. Oktober 2010 von 16:28 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)

Düsseldorf, 19. Oktober 2010